

Betriebssatzung

der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Die Stadt Rottenburg am Neckar erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die folgenden Aufgaben in der Form des Eigenbetriebs:
 - 1.1 das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Straße,
 - 1.2 die Dienstleistungen im baulich-technischen, haustechnischen, gärtnerischen und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich zur Deckung des städtischen Eigenbedarfs und im Rahmen von Annexgeschäften oder Kooperationen,
 - 1.3 die Unterhaltung der Friedhöfe.
2. Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
3. Die Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe nach Absatz 1 (Betriebssparten) werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt; sie sind nach § 2 EigBG zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb bzw. die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
5. Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.
6. Die Aufgaben nach Absatz 1 werden vom Eigenbetrieb in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrgenommen. Der Eigenbetrieb erhebt für seine Leistungen privatrechtliche Entgelte, Abgaben oder verwaltungsinterne Leistungsentgelte. Soweit kostendeckende Beträge in der jeweiligen Betriebssparte nicht angestrebt oder erreicht werden oder nicht erreicht werden können, sind endgültige Unterdeckungen oder Fehlbeträge aus Mitteln des städtischen Haushalts auszugleichen.

§ 2 **Name des Eigenbetriebs**

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Betriebe Rottenburg am Neckar“ (TBR).
2. Der Betrieb hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.

§ 3 **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 2.000.000 € (i. W. zwei Millionen Euro).

§ 4 **Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 **Gemeinderat**

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu den Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
7. die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm (Baubeschluss / Sachentscheidung), bei geschätzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 500.000 €,
8. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 300.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
10. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag bzw. der Wert des Zugeständnisses im Einzelfall 100.000 € übersteigt,

11. die Stundung von Forderungen, einschließlich der Aussetzung des Vollzuges, soweit nicht Zuständigkeiten des Betriebsausschusses oder der Betriebsleitung gegeben sind,
12. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 100.000 € im Einzelfall,
14. den Abschluss von Verträgen die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
15. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
17. die Entlastung der Betriebsleitung,
18. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
19. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
20. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe von § 11 dieser Satzung.

§ 6

Betriebsausschuss

1. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt den Namen „Betriebsausschuss Technische Betriebe Rottenburg am Neckar“.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den sonstigen Mitgliedern des Ausschusses für Bauen und Nachhaltigkeit des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar ohne sachkundige Einwohner.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, über
 - 2.1 die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen, sofern in § 10 nicht abweichend geregelt,

- 2.2 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu 150.000 € im Einzelfall,
- 2.3 Darlehensgewährung und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
- 2.4 den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert von mehr als 100.000 € bis 250.000 € pro einzelnes Rechtsgeschäft,
- 2.5 die Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans mit Investitionsprogramm (Baubeschluss / Sachentscheidung) bei geschätzten Auszahlungen von mehr als 150.000 € bis 500.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- 2.6 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, wenn die Vergabesumme 150.000 € übersteigt,
- 2.7 die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 € bis 300.000 € im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- 2.8 den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, von mehr als 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
- 2.9 die Stundung von Forderungen, einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bei einer Zeitdauer von mehr als 3 Monaten
 - a) von über 50.000 € bis 100.000 € ohne Zeitbegrenzung
 - b) von über 100.000 € bis 1 Mio. € bis zur Dauer von 12 Monaten,
- 2.10 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie abweisbar sind,
- 2.12 die Zustimmung zu Mehrzahlungen im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, sofern sie erheblich sind und nicht durch Minderauszahlungen bei anderen Projekten gedeckt sind,
- 2.13 die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung,
- 3. Ist der Betriebsausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle und ohne Vorberatung.
- 4. Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO).

§ 8 Oberbürgermeister

- 1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsaus-

schusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Betriebsleitern. Die kaufmännische Leitung obliegt der Geschäftsführung der Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH. Diese stellt den kaufmännischen Betriebsleiter. Die technische Leitung wird vom Eigenbetrieb wahrgenommen. Beide Betriebsleiter sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich tätig und arbeiten vertrauensvoll zusammen; sie unterrichten sich gegenseitig über wesentliche Vorgänge. Beide Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung der Oberbürgermeister oder der zuständige Dezernent.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses einschließlich der dazugehörigen Vergaben sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung entscheidet in Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Satzung nicht den anderen in § 4 genannten Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Sie entscheidet auch über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung des Wirtschaftsplans und über Umschuldungen.
4. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 4.1 regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm zu berichten,
 - 4.2 unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder

sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrauszahlungen, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.

5. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.
6. Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses, und des Jahresberichtes zuzuleiten.

§ 11

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.
2. Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar.
3. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
4. Für die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes sind für die Einstellungen, Entlassungen, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, zuständig:
 - 4.1 der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) bei Mitgliedern der Betriebsleitung
 - 4.2. der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung (24 Abs. 2 GemO, § 11 Abs. 2 EigBG) bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 12 TVöD und höher.
 - 4.3. die Betriebsleitung
 - a) bei Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 - 11 TVöD,
 - b) bei Auszubildenden und Aushilfsarbeitnehmern.
5. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Für die Versetzungen und Abordnungen aus anderen Bereichen der Stadt Rottenburg am Neckar als Arbeitgeber in den Bereich des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen über Einstellungen entsprechend.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Der Betrieb kann von einem Betriebsleiter vertreten werden.
3. Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen
4. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung werden von zwei Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet werden.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
2. Der Eigenbetrieb erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Betriebsleitung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.
4. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB).

§ 14 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer

§ 15 Geschlechterneutralität

Soweit in dieser Satzung für Personen und Funktionen sprachlich die männliche Form gewählt wurde, gilt dies in gleicher Weise auch für andere Geschlechtsformen.

§ 16 Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 18. Mai 2026



Stephan Neher
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.